Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung in synoptischer Darstellung

Alt			Neu		
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in DM	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch betrag - in EUR -
1	Abschriften, Durchschriften und		1	Abschriften ¹ , Ausfertigungen ² und andere	
	andere Vervielfältigungen			Vervielfältigungen ³	
1.1	Abschriften je angefangene Seite		1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format DIN A5	2,50	1.1.1.	im Format DIN A5	3,00
1.1.2	Im Format DIN A4	4,50	1.1.2	im Format DIN A4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache		1.1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen	
	oder in größeren Formaten als DIN A4			Abschriften (zum Beispiel bei	
	oder, wenn bei Vervielfältigungen			fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen	
	außergewöhnliche Personal- oder			Texten oder Tabellen)	
	Sachaufwendungen entstehen, kann der	10,00		Wenn bei Vervielfältigungen	50,00
	Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem	10,00		außergewöhnliche Personal- oder	30,00
	Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite			Sachaufwendungen entstehen, kann der	
	erhöht werden bis auf			Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem	
				Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite	
				erhöht werden	
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20		entfällt	
1.3	andere Vervielfältigungen		1.2	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen		1.2.1	Fotokopien und Drucke mit	
	Geräten (schwarz-weiß)			Bürodruckendgeräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,10 bis 1,00	1.2.1.1	bis zum Format DIN A4	
				Seite 1 – 9 je Seite	0,80
				ab Seite 10 je Seite	0,40
				ab Seite 50 je Seite	0,20
				ab Seite 100 je Seite	0,07
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,50 bis 2,00	1.2.1.2	bis zum Format DIN A3	
				Seite 1 – 9 je Seite	1,90

Sind die wortwörtlichen textlichen Wiedergaben (z.B. schlecht leserlichen und/oder handgeschriebenen) Urschriften sowie von Tonmitschnitten von Gremiensitzungen, Anhörungen und Beratungen.
 Sind jeweils Abschriften der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk zu versehen sind (§ 40 Abs. 1 Beurkundungsgesetz).

³ Vervielfältigungen ist die Anfertigung einer Kopie bzw. ist das Entstehen eines Werkes durch kopieren.

1.3.1.3 1.3.2 1.3.2.1 1.3.2.2 1.3.2.3	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,30 0,15 0,12 0,10	1.2.1.3 1.2.2 1.2.2.1 1.2.3 1.2.4	ab Seite 10 je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite in größeren Formaten Seite 1 – 9 je Seite ab Seite 10 je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite Fotokopien und Drucke mit Bürodruckendgeräten (farbig) bis zum Format DIN 3 Seite 1 – 9 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 50 je Seite Kopieren auf elektronischen Speichermedien Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	1,00 0,47 0,20 15,90 7,70 3,90 1,90 3,85 1,90 1,00 0,50 in tatsächlicher Höhe 0,12 – 0,40 0,06 – 0,25 0,06 – 0,15 0,03 – 0,20
2 2.1 2.2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise Beglaubigungen von Unterschriften Beglaubigung von	5,00	2.1	Amtliche Beglaubigungen ⁴ , Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise In Punkt 2.2 aufgeführt Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	

⁴ Amtlich beglaubigt werden können Schriftstücke, die vom Landkreis Jerichower Land selbst ausgestellt worden sind oder die für die Vorlage bei einer Behörde benötigt werden, sofern dies nicht durch Rechtsvorschrift anderen Behörden oder einer öffentlichen Beglaubigung vorbehalten ist. (10.10 Siegelordnung)

2.2.1 2.2.1.1 2.2.2.2 2.2.2	Abschriften je Seite der Erstausfertigung der Durchschrift Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	5,00 3,00	2.1.1 2.1.2 2.2	je Seite der Erstausfertigung je Seite der Mehrausfertigung Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 2,50 3,50 – 31,00
	je Seite des ersten Abdrucks	3,00			
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00	2.3	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		2.3.1	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille ⁵	
	Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind	12,00			10,00 – 50,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 130,00	2.3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.	10,00 – 151,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte (außerhalb laufender Verwaltungsverfahren)		3	Akteneinsicht und Auskünfte (außerhalb laufender Verwaltungsverfahren)	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	3,00	3.1	Die Einsicht in Akten oder andere amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur	

⁵ Apostille ist eine Art Bescheinigung, die für ausländische Dokumente in Deutschland benötigt wird. Mit der Apostille wird die Echtheit des Siegels oder Stempels der ausländischen Behörde garantiert.

3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3	und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte	4,00 8,00 bis 20,00	3.1.1 3.1.2 3.2	Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Landkreises Jerichower Land wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss in anderen Fällen je Akte/Unterlage durch Übersendung für 5 Werktage pauschal Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand* 3,00 12,00
3.2.3.1 3.2.3.2 3.3	Gesellschaften o. ä. Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	10,00 3,00	3.2.1 3.2.2 3.3	Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00 2,50 nach Zeitaufwand*
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	20,00 bis 50,00		entfällt entfällt	
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	20,00 bis 50,00			
4	Abgabe von Druckstücken (Hauptsatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen)		4	Abgabe von Druckstücken (Hauptsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dergleichen)	

	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,00		für jede angefangene Seite	0,30
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzern gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) Je angefangene Seite	9,00 bis 18,00	5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzern gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand*
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen Und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,00 – 1000,00	6	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erhoben.	15,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	15,00 - 35,00	7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand*

			8 8.1	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit einem bestimmten Streitwert ⁶ . Entscheidungen über die Kostenträgerpflicht erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwGo. Der Gebührentarif ⁷ ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.	39,00 – 3901,00
			8.2	Bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen andere Verwaltungsakte ohne feststellbaren Streitwert erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand*
8 8.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 10.000 DM des	20,00	9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen entfällt	
8.2	Bürgschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00		entfällt	
9	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 38,00		entfällt	
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1			entfällt	
			9	* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß vorstehend angegebener Gebührentabelle, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:	
			9.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1	34,00

 ⁶ Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei Einlegung des Widerspruches im Streit befangene Betrag.
 ⁷ Der Gebührentarif entspricht § 34 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes (Stand: 18.01.2021)

und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 9.2 für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8
für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie
für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 9.4 für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3
und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü
→ Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.